



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 161)**
Titel **Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem
Regierungsrat des Kantons Zürich und dem
Regierungsrat des Kantons Appenzell AR über die
Steuerbefreiung von Zuwendungen für öffentliche,
gemeinnützige, wohltätige, religiöse oder
wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiete der
Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuern**

Ordnungsnummer

Datum 05.12.1968-20.01.1969

[S. 161] 1. Der Regierungsrat des Kantons Zürich und der Regierungsrat des Kantons Appenzell AR vereinbaren, dass Vermögenszuwendungen, die im einen Kanton zugunsten öffentlicher, gemeinnütziger, wohltätiger, religiöser oder wissenschaftlicher Zwecke im andern Kanton vorgenommen werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts-, Vermächtnis- oder Schenkungssteuer befreit sein sollen.

2. Die Befreiung bezieht sich auf die kantonalen und kommunalen Erbschafts-, Vermächtnis- oder Schenkungssteuern.

3. Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

4. Diese Gegenrechtsvereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von den Regierungen der beiden Kantone beschlossen worden ist.

Die frühere Vereinbarung vom 24./30. Mai 1917 wird damit aufgehoben.

Zürich, den 5. Dezember 1968.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zürich

Der Präsident:

Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht

Herisau, den 20. Januar 1969.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Appenzell AR

Der Landammann:

Bruderer

Der Ratschreiber:

Schär

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.05.2015]